14. November 2025

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 06.11.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 23/2026-

Betr.: Haushaltsdefizit, Personalpolitik und strukturelle Missstände bei der Polizei Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Dem Vernehmen nach sollen im Bereich der Polizei Hamburg derzeit gravierende organisatorische, personelle und haushaltsrechtliche Fehlentwicklungen bestehen, die die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden nachhaltig beeinträchtigen.Demnach ist die Polizei Hamburg angehalten, kurzfristig rund 40 Millionen Euro bis Ende 2025 einzusparen; für das Jahr 2026 soll eine weitere Einsparverpflichtung in gleicher Höhe bestehen. Diese Maßnahmen treffen insbesondere den operativen Bereich und führen nach interner Darstellung zu einem massiven Rückbau von Personal- und Sachmitteln. Dienstreisen würden nur noch einzeln durchgeführt, der Einsatz von Dolmetschern sei weitgehend untersagt, und selbst bei elementaren Arbeitsmitteln (Drucker, Farbpatronen) fänden Kürzungen statt.
Hinzu kommen fragwürdige Personal- und Buchungspraktiken: Um das politisch verkündete Ziel von „1 000 zusätzlichen Polizeibeamtinnen und -beamten bis 2024“ formal zu erreichen, sollen in einem beschleunigten Verfahren zahlreiche Tarifangestellte der Entgeltgruppe 9 eingestellt und als „Kriminalassistentinnen“ bzw. „Kriminalassistenten“ bezeichnet worden sein – obwohl sie weder polizeiliche Befugnisse noch die Ausbildung von Vollzugsbeamten besitzen.Nach den vorliegenden Informationen wurden diese Angestellten angeblich auf haushaltsrechtlich nicht zulässige Vollzugsstellen gebucht, um das Fehlen tatsächlicher Planstellen zu kaschieren. Diese Praxis wirft Fragen nach der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) auf.

Gleichzeitig wird berichtet, dass Dienstzeitverlängerungen erfahrener Polizeibeamter trotz Fachkräftemangels systematisch abgelehnt würden, da entsprechende Mittel nicht bereitstehen. Damit gehen der Polizei wertvolle Kapazitäten verloren.Schließlich sollen bei verschiedenen Ermittlungsdienststellen – darunter im Bereich Cybercrime und Kinderpornografie – erhebliche Rückstände („Bearbeitungsstaus“) von Ermittlungsakten bestehen, die mangels Personal und Priorisierung nicht abgearbeitet werden können.

Diese Hinweise deuten auf ein strukturelles Führungs-, Organisations- und Finanzproblem innerhalb der Hamburger Innenbehörde hin, das parlamentarisch überprüft werden sollte.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr setzt die Polizei personelle und finanzielle Ressourcen zielgerichtet ein. Die Polizei kann hierdurch professionell und mit einem hohen Leistungsstand für die Sicherheit der Hamburger Bevölkerung sorgen. Dabei passt sie sich und ihre Arbeitsweise beständig an die aktuellen Rahmenbedingungen und Sicherheitslagen an. Organisatorische, personelle und haushaltsrechtliche Anpassungen sind daher unerlässlich und dienen der Fortentwicklung der Polizei. Grundlage für die personelle und finanzielle Ausstattung bildet dabei der gem. Drs. 22/16000 von der Bürgerschaft am 18. Dezember 2024 beschlossene Doppelhaushalt 2025/2026 sowie die darin enthaltene mittelfristige Finanzplanung.

Die Bewirtschaftung des Haushalts folgt den Grundsätzen des § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (VV) zur wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Haushaltsführung. In diesem Rahmen prüfen alle Aufgabenbereiche fortlaufend Synergie- und Einsparpotenziale.

Der Aufgabenbereich der Polizei sieht im Haushaltsplan 2025/2026 gegenüber dem Haushaltsplan 2023/2024 einen Zuwachs in Höhe von 12,2 % vor. Diese Mittel stehen unverändert zur Verfügung.

Mit der Erstellung des Haushaltsplanes haben alle Einzelpläne die Möglichkeit, Globale Minderkosten

auszubringen, die dann in den jeweiligen Produktgruppen zu erbringen sind. Mit der Drs. 22/16000 hat der Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres und Sport davon gebraucht gemacht.

Die Aussage des Anfragenstellers „1 000 zusätzlichen Polizeibeamtinnen und -beamten bis 2024“ formal zu erreichen“ ist nicht korrekt dargestellt. Ziel des Senats bis 2024 war ein Polizeiaufwuchs um 1.000 Polizeibedienstete (siehe z. B. Drs. 22/14255).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats das derzeitige strukturelle Haushaltsdefizit der Polizei Hamburg (bitte für die Jahre 2023, 2024 und 2025 angeben)?*

Der Senat verweist im Sinne der Fragestellung auf die Haushaltsrechnung 2023 (siehe Anlage 2 der Drs. 22/15999) des Einzelplanes 8.1 Behörde für Inneres und Sport, Aufgabenbereich 275 Polizei. Für das Jahr 2024 wird auf die Anlage 2 zu der Drs. 23/1200 verwiesen. Das Jahresergebnis für 2025 des Aufgabenbereichs 275 liegt mit Stand zum 30. Juni 2025 mit 49 % unter dem bei linearen Verlauf zu erwartenden Sollwert. Dies ist der Anlage 1 zur Drs. 23/1150 zu entnehmen. Ein strukturelles Haushaltsdefizit ist daraus nicht abzuleiten.

Frage 2: *Welche konkreten Einsparvorgaben (Höhe und zeitlicher Rahmen) bestehen aktuell für die Polizei Hamburg, und welche Dienststellen oder Bereiche sind davon besonders betroffen?*

Keine. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Ist es zutreffend, dass die Polizei Hamburg bis Ende 2025 rund 40 Millionen Euro und im Jahr 2026 erneut rund 40 Millionen Euro einzusparen hat?*

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welche konkreten Maßnahmen wurden zur Umsetzung dieser Einsparvorgaben bislang eingeleitet (z. B. Personalabbau, Sachmittelkürzungen, Dienstreisebeschränkungen, Beschaffungsstopps, Einschränkung des Dolmetschereinsatzes)?*

Keine. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen nach Einschätzung des Senats auf die operative Leistungsfähigkeit und Ermittlungsqualität der Polizei Hamburg?*

Keine.

Frage 6: *Wie viele Tarifangestellte (EG 9) wurden seit 2023 bei der Polizei Hamburg eingestellt, und auf welche Aufgabenbereiche verteilen sich diese Beschäftigten?*

Die Zahl der Einstellung von Tarifbeschäftigten in den Entgeldgruppen 9a und 9b (Berichtszeitraum: Januar 2023 bis Oktober 2025) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Aufgabenbereich	**2023**	**2024**	**2025**
Akademie	2	2	3
Informationstechnik	-	1	2
Justizariat	-	4	3
Landeskriminalamt	5	45	21
Landespolizeiverwaltung	4	-	1
Personalabteilung	4	10	7
Schutzpolizei	-	11	3
Wasserschutzpolizei	1	1	1
Gesamt	**16**	**74**	**41**

Frage 7: *Welche Dienstbezeichnungen tragen diese Angestellten, und auf welcher gesetzlichen oder tariflichen Grundlage dürfen sie mit Bezeichnungen wie „Kriminalassistentin“ oder „Kriminalassistent“ geführt werden?*

Diese Berufsgruppe hat keine Dienstbezeichnung. Alle „Angestellten“ sind Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Bei den erfragten Bezeichnungen handelt es sich um Aufgaben(-bezeichnungen), die die Arbeitsplätze der Beschäftigten prägnant wiedergeben und im Verwaltungsgliederungsplan ausgewiesen werden. Gesetzliche oder tarifliche Grundlagen existieren hierfür nicht.

Frage 8: *Stimmt es, dass diese Angestellten auf Vollzugsstellen gebucht wurden, die eigentlich für ausgebildete Polizeivollzugsbeamte vorgesehen sind?*

Frage 9: *Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Praxis im Hinblick auf die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie die ordnungsgemäße Haushaltsführung?*

Grundsätzlich werden Tarifbeschäftigte auf Arbeitnehmerstellen gebucht. Bei den zuvor genannten „Angestellten“ wurde teilweise auch eine temporäre Nutzung von Stellen des Polizeivollzuges vorgenommen. Diese wurden zur kurzfristigen Personalverstärkung vorwiegend im LKA genutzt, die zu dem Zeitpunkt nicht besetzt waren. Die temporäre Besetzung von Planstellen durch Tarifbeschäftigte erfolgt auf der Grundlage von Ziffer 8.3.2.6 der VV zu §§ 17 und 49 LHO (in der bis zum Haushaltsjahr 2014 geltenden Fassung).

Frage 10: *In welcher Höhe wurden für die betreffenden Tarifangestellten Haushaltsmittel veranschlagt und aus welchen Titeln wurden diese finanziert?*

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 LHO werden die voraussichtlich benötigten Haushaltsmittel für den Personalhaushalt im Kontenbereich Personalkosten dargestellt. Diese wiederum lassen sich aus dem Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres und Sport, Aufgabenbereich 275 Polizei und den Produktgruppen 275.11, 275.12 und 275.13 und den dortigen davon-Ausweisen ablesen. Titel gibt es seit der Umstellung von der kameralen auf die doppische Haushaltsführung nicht mehr.

Frage 11: *Wie viele Polizeivollzugsstellen sind derzeit nicht mit Beamten, sondern mit Angestellten besetzt?*

Mit Stand 1. Oktober 2025 sind temporär im Aufgabenbereich 275 Polizei 190,56 Polizeivollzugsstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern besetzt.

Frage 12: *Welche internen oder externen Prüforgane (Rechnungshof, Innenrevision, Haushaltsabteilung der Behörde für Inneres und Sport) wurden über diese Buchungs- und Finanzierungspraktiken informiert oder haben sie geprüft?*

Frage 13: *Hat der Senat Kenntnis von internen Warnungen oder Hinweisen innerhalb der Polizei- oder Landespolizeiverwaltung bezüglich haushaltsrechtlicher Verstöße in diesem Zusammenhang? Wenn ja, wann und durch wen erfolgte eine Meldung, und welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Frage 14: *Wie bewertet der Senat den Vorwurf, dass durch das Einstellen von Angestellten anstelle von Polizeivollzugsbeamten ein falscher öffentlicher Eindruck über den Personalzuwachs erweckt worden sei?*

Die Inanspruchnahme von Stellen des Polizeivollzugs erfolgt im Einklang mit den rechlichen Grundlagen. Im Übrigen siehe Antwort zu 8 und 9. Darüber hinaus sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs von weiteren Angaben ab (vgl. BVerfG, Urt. v. 7. 11. 2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, juris, Rn. 229). Im Übrigen siehe Drs. 22/14255.

Frage 15: *Wie viele Beamte der Polizei Hamburg haben in den Jahren 2022 bis 2025 einen Antrag auf Dienstzeitverlängerung gestellt, und wie viele wurden abgelehnt (bitte mit Begründung)?*

Die Anzahl der Dienstzeitverlängerungen und der Ablehungen (Stand: 7. November 2025) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Anträge	Anzahl Ablehnung	Gründe für die Ablehnungen
2022	44	14	In 14 Fällen fehlendes dienstliches Interesse.
2023	37	6	In 6 Fällen fehlendes dienstliches Interesse.
2024	72	7	In 6 Fällen fehlendes dienstliches Interesse, in einem Fall erhöhte Fehlzeiten.
2025	81	0	entfällt

Frage 16: *Welche finanziellen Auswirkungen hätte es für den Haushalt der Polizei, wenn alle beantragten Dienstzeitverlängerungen bewilligt worden wären?*

In der nachfolgende Tabelle sind die Personalkostenbedarfe aufgeführt, wenn die abgelehnten Anträge bewilligt worden wären:

2022	2023	2024	2025	gesamt
582.564,00 €	907.728,00 €	539.739,00 €	372.113,00 Euro	2.402.144,00 €

Frage 17: *Plant der Senat, die Möglichkeit der freiwilligen Dienstzeitverlängerung aufgrund des Fachkräftemangels künftig wieder zuzulassen oder zu fördern?*

Dienstzeitverlängerungen für Beamtinnen und Beamte der Polizei richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG). Ein Rechtsanspruch auf Dienstzeitverlängerung besteht ausschließlich in den Fällen des § 35 Abs. 5 HmbBG. Entsprechende Anträge werden nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft und genehmigt.

Darüber hinaus können Dienstzeitverlängerungen gemäß § 35 Abs. 4 HmbBG nur dann bewilligt werden, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt. Das dienstliche Interesse stellt das zentrale Entscheidungskriterium dar. Die Bewertung des dienstlichen Interesses erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen personalstrategischen Situation sowie der zu erwartenden Einsatzlagen. Die Zahl der Dienstzeitverlängerungen kann damit in Abhängigkeit von personalstrategischen Erwägungen, Bedarf, Nachfrage und haushalterischen Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich ausfallen.

Derzeit wird geprüft, ob und in welchem Umfang Dienstzeitverlängerungen gemäß § 35 Abs. 4 HmbBG weiterhin genehmigt werden können oder Anpassungen erforderlich sind.

Frage 18: *Wie hoch ist die durchschnittliche jährliche Fluktuation (Abgänge durch Pensionierung, Versetzung, Wechsel in andere Behörden) im Polizeivollzugsdienst seit 2020?*

Die durchschnittliche jährliche Fluktuation von Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Art des Ausscheidens und Wechsels (Fluktuationsart):	Durchschnitt: Fluktuation pro Jahr (2020 bis 10/2025)
Altersgrenze	301
Dienstunfähigkeit	18
Entlassung oder Kündigung	53
Tod	6
Wechsel in andere Ämter und Behörden	9
Gesamt	387

Frage 19: *Welche internen Rückstände („Bearbeitungsstaus“) bestehen aktuell bei der Polizei Hamburg (bitte nach Deliktsbereichen – insbesondere Cyberkriminalität, Kinderpornografie, Eigentums- und Gewaltdelikte – aufschlüsseln)?*

Die statistische Erhebung der Rückstände im Sinne der Fragestellung erfolgt getrennt nach Abteilungen des Landeskriminalamtes (LKA) jeweils zum letzten Werktag des Vormonats. Für Oktober 2025 liegen noch keine validen Daten vor. Die Anzahl der zum Stichtag 30. September 2025 zurückgestellten Vorgänge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abteilung	Anzahl Rückstellungen	Deliktsart
LKA 1	2.762	Eigentums- und Gewaltdelikte
LKA 4	285	Sexualdelikte, Phänomenbezogene Vermögensdelikte
LKA 5	3.821	Allgemeine und spezielle Wirtschaftsdelikte, Cybercrime, Verbotene Pornografie, Kinder-/Jugendpornografie, Ausländerdelikte
LKA 6	1.178	Geldwäscheverdachtsmeldungen, Rauschgiftdelikte
LKA 7	519	Politisch Motivierte Kriminalität Rechts / Links / Ausland

Im Übrigen siehe Drs. 22/10544.

Frage 20: *Wie bewertet der Senat die Kritik, dass diese Rückstände zu einer faktischen Verzögerung der Strafverfolgung führen und dadurch Opferinteressen beeinträchtigt werden?*

Siehe Drs. 22/7221 und 22/10544, Antwort zu 12 bis 14 und Vorbemerkung.

Darüber hinaus korrespondiert mit dem parlamentarischen Fragerecht ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 19.12.2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

Frage 21: *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2022 bis 31. Oktober 2025 aufgrund von Personal- oder Ressourcenmangel eingestellt oder nicht weiterverfolgt (bitte nach Deliktsgruppen aufschlüsseln)?*

Keine.

Der Begriff des Ermittlungsverfahrens ist in der Strafprozessordnung definiert. Es beginnt mit Bejahung der zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO und endet entweder mit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder mit der Erhebung öffentlicher Klage bei Gericht. Einstellungen erfolgen durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich auf Basis der rechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Einstellungsnormen (z. B. der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht) oder Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO (Geringfügigkeit). Insoweit sind Einstellungen im Sinne der Fragestellungen „wegen Personal- und Ressourcenmangel“ bereits von Rechts wegen unzulässig bzw. ausgeschlossen.

Frage 22: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um trotz der Einsparvorgaben eine sachgerechte Bearbeitung aller Ermittlungsverfahren sicherzustellen?*

Frage 23: *Inwiefern sieht der Senat die Gefahr, dass durch den Personalabbau und die Haushaltskürzungen die öffentliche Sicherheit und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Polizei beeinträchtigt werden?*

Siehe Antworten zu 2 bis 4. Insofern entfällt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 24: *Wie bewertet der Senat rückblickend die Personalstrategie des Innensenators im Hinblick auf die angekündigten „1 000 zusätzlichen Polizisten“ und die tatsächliche Entwicklung der Stellenzahlen im Vollzugsdienst seit 2016?*

Siehe Vorbemerkung. Darüber hinaus korrespondiert mit dem parlamentarischen Fragerecht ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf meinungsbildende Stellungnahmen (vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 19.12.2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

Frage 25: *Wie wird sichergestellt, dass künftig keine Buchungen auf sachfremde Haushaltsstellen vorgenommen werden, und welche internen Kontrollmechanismen existieren, um Verstöße gegen die LHO zu verhindern?*

Siehe Antwort zu 8 und 9.